

Aktenzeichen:
21 O 5/24



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Müller Seidel Vos**, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 05092/20MM

gegen

Generali Deutschland Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Stefan Lehmann, Adenauerring 7, 81737 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr PartGmbB**, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln, Gz.: 13415/24 OLS /bl

wegen Forderung, Widerruf gem §§ 8, 9, 152 VVG

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer XXI - durch die Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Spasche als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.955,78 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.01.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von weiteren 1.003,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.01.2024 für die vorge-richtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen.
3. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 16.955,78 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche auf Rückabwicklung gegenüber der Beklagten nach erfolgtem Wi-derruf eines Basis-Rentenvertrags geltend.

Der Kläger beantragte am 07.07.2008 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten den Abschluss eines fondsgebundenen Basis-Rentenvertrags (sog. Rürup-Rente, vgl. Anlage K1) mit Beginn zum 01.08.2008 (Anlage K2). Im Antrag bestätigte der Kläger, dass ihm die Versicherungsbedin-gungen, die Verbraucherinformationen und das Produktinformationsblatt ausgehändigt wurden. Unmittelbar über der antragsabschließenden Unterschriftenzeile wurde der Kläger wie folgt über das Widerrufsrecht belehrt:

(5)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 VVG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die AachenMünchener Lebensversicherung AG, 50414 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Fax-Nummer 0221/33 95 78 28 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten und dafür nur einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zahlen, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Betrag. Den jeweiligen Betrag erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Die Beklagte nahm den Antrag an, polizierte das streitgegenständliche Versicherungsverhältnis mit der Nummer 4.2 266 316.32 und übersandte dem Kläger mit Policenbegleitschreiben vom 21.07.2008 den Versicherungsschein (Anlage K2).

Die Beklagte buchte in der Folge die vorgesehenen Beiträge ab.

Während der Vertragslaufzeit beantragte der Kläger zwei Fondswechsel, nahm Steuervorteile in Anspruch und widersprach wiederholt der dynamischen Beitragserhöhung. Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 01.02.2017 stellte der Kläger die Beitragszahlung ein, glich die rückständigen Beiträge jedoch anschließend aus. Hierzu vereinbarte die Klagepartei eine Vertragsänderung in der Form, dass der Rentenbeginn vom 01.12.2031 auf den 01.07.2039 verlegt wurde. Der Kläger stellte vom 01.05.2019 bis zum 01.12.2019 erneut die Beitragszahlungen ein und glich die Beiträge später aus; die Parteien vereinbarten eine weitere Vertragsänderung in der Form, dass der Rentenbeginn vom 01.07.2039 auf den 01.02.2040 verlegt wurde. Im Jahr 2020 beantragte der Kläger die beitragsfreie Fortführung des Vertrages, die ihm zum 01.05.2020 gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2020 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung auf. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 14.07.2020 ab (Anlage K3).

Der Kläger beauftragte daraufhin seine Prozessbevollmächtigten, die Ansprüche aufgrund des Widerrufs zunächst außergerichtlich durchzusetzen. Die Klägervertreter forderten die Beklagte mit Schreiben vom 30.09.2020 auf, den Vertrag rückabzuwickeln (Anlage K4). Auch dies lehnte die Beklagte ab (Schreiben vom 18.01.2021, Anlage K5).

Mit Schriftsatz vom 10.05.2024 teilte die Beklagte mit, dass sich das Vertragsguthaben zum 03.07.2020 auf 14.361,73 EUR und die Abschluss- und Vertriebskosten auf 2.594,05 EUR belie-

fen, ohne deren Verrechnung sich also zum 03.07.2020 ein Wert in Höhe von 16.955,78 EUR ergab. Dies wurde von dem Kläger nicht bestritten.

Der Kläger trägt vor,

der Widerruf sei wirksam erklärt worden. Die Widerrufsfrist habe mangels ordnungsgemäßer Belehrung und fehlender Pflichtangaben noch nicht zu laufen begonnen. Hinsichtlich des Fristbeginns heiße es in der seitens der Beklagten verwandten Belehrung, dass es auf die „weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)“ ankäme. Bei dieser Norm handele es sich um einen sog. Kaskadenverweis. Ein solcher sei nicht geeignet, dem Verbraucher die Ermittlung der notwendigen Pflichtangaben und mithin den Beginn seiner Widerrufsfrist zu ermöglichen. Zudem sei die Widerrufsbelehrung unvollständig hinsichtlich der herauszubehaltenden Nutzungen im Falle der Rückabwicklung des Vertrages. Daneben fehle es an einer Angabe des zu zahlenden Betrags im Falle eines Widerrufs und der Angabe zum Erlöschen des Widerrufsrechts. Auch seien die erteilten Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG nicht vollständig gewesen. Bei dem im Falle des Widerrufs einzubehaltenden Betrage handele es sich um eine notwendige Pflichtangabe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 VVG-InfoV, welche gemäß § 1 Abs. 2 VVG-Info einer hervorgehobenen Form bedürft habe. Angabe und Hervorhebung würden allerdings fehlen. Der sich ergebende Anspruch von 16.955,78 EUR sei nicht verwirkt; insbesondere stellten weder eine Beitragssenkung noch eine Beitragsfreistellung gravierende Umstände im Sinne der Rechtsprechung dar.

Nachdem der Kläger ursprünglich Auskunft und unbezifferte Zahlung im Wege der Stufenklage verlangt hat, beantragt er nunmehr nach Auskunftserteilung:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.955,78 EUR zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.07.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Kläger von weiteren 1.003,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die Widerrufsbelehrung in dem Versicherungsantrag sei formell und materiell fehlerfrei. Sie sei drucktechnisch hervorgehoben und habe sich direkt über dem Unterschriftenfeld befunden, so dass sie dem Kläger habe ins Auge springen müssen. Ferner sei dem Kläger das Berufen auf ein Widerspruchsrecht nach § 242 BGB verwehrt. Denn selbst wenn man einen Belehrungsfehler darin sehen wollte, dass die Beklagte nicht darauf hingewiesen hat, dass im Falle der Rückabwicklung gezogene Nutzungen herauszugeben sind (wie nicht), dann hätte dieser Mangel den Kläger jedenfalls im vorliegenden Fall in keiner Weise in der Ausübung des Widerrufsrechts bei ordnungsgemäßer Belehrung beeinträchtigt. Denn der Kläger habe dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt, sodass eine Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB ausscheide. Der Versicherungsschutz beginne mit der ersten Prämienzahlung. Nach der Rechtsprechung des BGH sei aus dem Grund auf die Nutzungen hinzuweisen, da zum Zeitpunkt der Belehrung noch nicht klar sei, ob die Prämie tatsächlich vor Ablauf der Widerrufsfrist gezahlt werde. Das habe hier aber festgestanden, weil der Kläger der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Ermächtigung zur Einziehung der Beiträge im Antrag erteilt habe. Da mithin bei Antragstellung und damit bei Erteilung der Belehrung sicher gewesen sei, dass der Erstbeitrag rechtzeitig eingezahlt werde und damit der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginne, sei es ausgeschlossen, dass die Rechtsfolgen der §§ 346 BGB eintreten würden; damit sei es rechtsmissbräuchlich, wenn der Kläger den Vertrag nunmehr aufgrund dieses ihn nicht betreffenden angeblichen Belehrungsmangels rückabwickeln wolle. Darüber hinaus sei ein etwaiges Widerrufsrecht nach § 242 BGB verwirkt.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 10.07.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und – bis auf eine Zuvielforderung hinsichtlich der Zinsen – begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Umstellung der Klageanträge von einer Stufenklage mit Auskunft auf einen bezifferten Klageantrag ist gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Denn hierbei handelt es sich lediglich um eine quantitative Änderung ohne Änderung des Klagegrundes (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1987, 297; Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2025, § 264 Rn. 3a).

2. Die Klage ist auch im Wesentlichen begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 16.955,78 EUR gemäß §§ 9 S. 2, 152 VVG. Denn die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung entspricht hinsichtlich der Erläuterung zu den Rechtsfolgen nicht den zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden gesetzlichen Anforderungen. Die Einwendungen der rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerrufsrechts und der Verwirkung greifen nicht durch.

aa) Als maßgebliche Vertragserklärung des Klägers und damit als Gegenstand des Widerrufs ist der Antrag vom 07.07.2008 anzusehen, den die Beklagte mit der Übersendung des Versicherungsscheins angenommen hat. Der Vertrag wurde somit im Antragsmodell geschlossen.

bb) Der Kläger konnte den streitgegenständlichen Vertrag gemäß § 8 VVG dem Grunde nach auch widerrufen.

(1) Dem Kläger stand nach §§ 8 Abs. 1, 152 Abs. 1 VVG das Recht zu, seine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Erklärung in Textform gegenüber der Beklagten zu widerrufen. Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um einen Vertrag im Sinne des § 152 VVG (vgl. *Schneider*, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, Vorbemerkungen zu §§ 150-171, Rn. 46 ff.; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, juris, und Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302, juris).

(2) Mit Schreiben vom 03.07.2022 hat der Kläger im Hinblick auf den streitgegenständlichen Vertrag eine entsprechende formgerechte Widerrufserklärung abgegeben, die der Beklagten zugegangen ist.

(3) Die Widerrufsfrist von 30 Tagen war im Zeitpunkt der Absendung der Widerrufserklärung noch nicht abgelaufen, da die in dem Antragsformular enthaltene Widerrufsbelehrung nicht den Anforderungen, die § 8 Abs. 2 S. 1 VVG in der hier maßgeblichen Fassung vom 01.01.2008 bis zum 16.12.2009 geltenden Fassung an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung stellte, entsprach.

(a) Die dem Kläger schon im Rahmen der Antragstellung überlassene Widerrufsbelehrung ist allerdings in Fettdruck gehalten, zusätzlich mit einem prägnanten schwarzen Balken, in welchem sich die Überschrift „Widerrufsrecht“ befindet, versehen und findet sich im Antragsformular an exponierter Stelle, nämlich an dessen Ende unmittelbar vor der Unterschriftenzeile. Die Belehrung ist entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG somit ausreichend deutlich gestaltet, sodass sie nicht übersehen werden kann.

(b) Die Widerrufsbelehrung ist indessen in Bezug auf die Rechtsfolgen des Widerrufs, über die gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG ebenfalls zu belehren ist, nicht ordnungsgemäß erfolgt. Denn die Beklagte hat nicht über einen möglichen Nutzungsherausgabeanspruch belehrt.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen, voraus. Es muss klargestellt werden, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist dabei die abstrakt-generelle Darstellung des vorzunehmenden Ausgleichs (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 11, juris; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302, Rn. 15).

(aa) Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG ist der Versicherungsnehmer auch über die Rechtsfolgen eines Widerrufs zu belehren. Damit ihm klar ist, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen und somit welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er zumindest über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 Satz 1

BGB a.F. i.V.m. §§ 346 ff. BGB) nicht nur, dass der Versicherer gemäß § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB gezahlte Prämien zurückzahlen hat, sondern auch, dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen nach § 346 Abs. 1 Fall 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB herausgeben muss. Bestätigt wird dies nach der Rechtsprechung des BGH durch die zum 11. Juni 2010 erfolgte Aufnahme eines Hinweises auf diesen Anspruch in die Musterwiderrufsbelehrung nach der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG a.F. Das Muster über die Widerrufsbelehrung kann auch schon für die Zeit davor als rechtlich unbedenkliche Empfehlung des Gesetzgebers Verwendung finden. Nach der Rechtsprechung des BGH kann sich die Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nicht auf die in § 9 Abs. 1 VVG genannten Rechtsfolgen beschränken, da dort nur ein Teil der möglichen Rechtsfolgen geregelt ist, die unter den dort genannten Voraussetzungen eintreten, während ansonsten die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten. Nur im Rahmen ihres Anwendungsbereichs verdrängen § 9 Abs. 1, § 152 Abs. 2 VVG die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Widerrufsfolgen (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 13 f., juris; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302, Rn. 17 f., juris).

(bb) Soweit die Beklagte einwendet, eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 346 BGB in Verbindung mit § 357 BGB a.F. sei jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Zustimmung des Versicherungsnehmers zu einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits feststehe, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 9 Abs. 1, § 152 VVG richten, dringt sie damit nicht durch.

Zwar kann der fehlende Hinweis auf bestimmte, im Gesetz vorgesehene Rechtsfolgen des Widerrufs unschädlich sein, wenn diese für den konkreten Versicherungsvertrag rechtlich ausgeschlossen sind (vgl. Senatsbeschluss vom 14. Mai 2014 - IV ZA 5/14, Rn. 16, juris). Ein Hinweis auf die geschuldete Herausgabe der gezogenen Nutzungen für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, war aber nicht deshalb entbehrlich, weil zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung bereits alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1, § 152 VVG vorgelegen hätten und deshalb eine Herausgabe von Nutzungen nach §§ 346 ff. BGB nicht mehr hätte geschuldet werden können. Letzteres trifft hier nicht zu.

Die Anwendung von § 9 Abs. 1, § 152 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat (vgl. BGH,

Urteil vom 13. September 2017 - IV ZR 445/14, BGHZ 216, 1, Rn. 21 f. m.w.N., juris), wobei diese Zustimmung auch konkludent erteilt werden kann (BGH, Urteil vom 24. Januar 2024 – IV ZR 306/22 –, juris). Von einer der Beklagten ersichtlichen konkludenten Zustimmung des Klägers ist hier schon angesichts des zeitlichen Ablaufs mit Antragstellung am 07.07.2008 und absehbarer Zusendung des Policenbegleitschreibens vom 21.07.2008 erst in der letzten Juliwoche bei angestrebtem Versicherungsbeginn zum 01.08.2008 auszugehen. Die Anwendung setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 62; BGH a.a.O. IV ZR 40/22 Rn. 17 und IV ZR 41/22 Rn. 21, jeweils m.w.N.). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat. Ob das für den hier in Rede stehenden Vertrag vor Ende der Widerrufsfrist der Fall sein würde, stand zur Zeit der Belehrungserteilung im Policenbegleitschreiben entgegen der Ansicht der Beklagten noch nicht fest. Denn der Kläger hatte der Beklagten zwar im Antrag eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilt; eine solche Ermächtigung ist jedoch frei widerruflich, so dass es zur Zeit der Belehrungserteilung nicht rechtlich ausgeschlossen war, dass eine Herausgabe von Nutzungen in Betracht kam.

(c) Danach kann offen bleiben, ob die Widerrufsfrist auch deswegen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VVG nicht zu laufen begann, weil der Kläger nicht alle nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV mitzuteilenden Informationen erhalten habe.

cc) Die Ausübung des Widerrufsrechts ist auch nicht gemäß § 242 BGB als rechtsmissbräuchlich zu werten.

Die Ausübung des Widerrufsrechts ist rechtsmissbräuchlich, wenn dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Information in der Widerrufsbelehrung nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (vgl. BGH a.a.O. IV ZR 41/22 Rn. 27 f., juris). Unter diesen (engen) Voraussetzungen liegt ein geringfügiger Belehrungsfehler vor, der einer Ausübung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB entgegensteht. Nach diesen Grundsätzen handelte es sich hier jedoch nicht nur um einen geringfügigen Belehrungsfehler. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungs-herausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Wider-

rufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt. Es stellt ein Hemmnis für die Ausübung des Widerrufsrechts dar, wenn der Versicherungsnehmer über seine damit verbundenen Ansprüche gegen den Versicherer im Unklaren ist. Die Kenntnis davon ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob ein Widerruf im Ergebnis seinen Interessen entspricht (BGH a.a.O. Rn. 28, BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 24, juris).

dd) Der Kläger hat sein Widerrufsrecht auch nicht verwirkt. Selbst wenn das erforderliche Zeitmoment zu bejahen wäre, fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Umstandsmoment. Denn ein schutzwürdiges Vertrauen kann der Versicherer grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen, wenn er - wie im vorliegenden Fall - die Situation selbst herbeigeführt hat, in dem er dem Versicherungsnehmer keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt hat (vgl. BGH, Urt. v. 1.6.2016, Az.: IV ZR 343/15; BGH, Urt. v. 7.5.2014, Az.: IV ZR 76/11; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2019, Az.: 12 U 141/17). Zwar kann sich im Einzelfall etwas anderes ergeben, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen, und sein nachträglicher Widerruf deshalb treuwidrig erscheint. Jedoch reichen die "normale" Vertragsdurchführung - sei es auch über einen langen Zeitraum - ebenso wenig wie eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer (vgl. BGH, Urt. v. 1.6.2016, Az.: IV ZR 343/15; BGH, Urt. v. 7.5.2014, Az.: IV ZR 76/11; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2019, Az.: 12 U 141/17) oder bloße Vertragsänderungen nicht aus (vgl. BGH, Urt. v. 21.12.2016, Az.: IV ZR 217/15; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2019, Az.: 12 U 141/17). Erforderlich sind vielmehr besonders gravierende Umstände (vgl. BGH, Beschl. v. 27.1.2016, Az.: IV ZR 130/15; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2019, Az.: 12 U 141/17), die vorliegend allerdings nicht gegeben sind. Der Umstand, dass der Kläger über die Zeit der Vertragsabwicklung steuerliche Vorteile aufgrund der Versicherung in Anspruch nahm, stellt keinen gravierenden Umstand dar, die eine Verwirkung annehmen lassen würden (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.3.2022, Az.: I-4 U 382/20; OLG Dresden, Urteil vom 7. Mai 2019 – 4 U 1316/18 –, Rn. 23, juris). Auch eine Beitragsfreistellung oder der Ausgleich rückständiger Beiträge unter Verschiebung des Rentenbeginns zählt nach Auffassung des Gerichts noch zu einer normalen Vertragsdurchführung (vgl. OLG Rostock, Urteil vom 8. März 2022 – 4 U 51/21 –, Rn. 110, juris; OLG Dresden, Urteil vom 7. Mai 2019 – 4 U 1316/18 –, Rn. 23, juris; OLG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 4. September 2019 – 5 U 109/19 –, Rn. 33, juris). Bei diesen Vorgehensweisen handelt es sich um solche, die der normalen Vertragsabwicklung unterliegen und damit regelmäßig nicht dazu herangezogen werden können, besonders gravierende Umstände zu be-

gründen, es sei denn, es treten weitere Verhaltensweisen des Klägers im konkreten Einzelfall hinzu, die eine solche Annahme rechtfertigen würden. Solche sind allerdings vorliegend nicht ersichtlich, weshalb auch der Einwand der Verwirkung seitens der Beklagten nicht durchgreift.

ee) Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich nach den §§ 9, 152 Abs. 2 VVG. Wird – wie hier infolge der nicht ordnungsgemäßen Belehrung – Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist gewährt, so ist nach § 152 Abs. 2 VVG der gebildete Rückkaufswert zu erstatten (*Winter* in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2013, § 152 Rn. 14). Für die Höhe des Zahlungsanspruchs wird nach Rechtsprechung des BGH davon ausgegangen, dass sich der Rückkaufswert gemäß § 152 Abs. 2 VVG nach § 169 VVG, und zwar nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestimmt (vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 95; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 – IV ZR 40/22 –, Rn. 26 m.w.N., juris; *Winter* in: Bruck/Möller a.a.O.). Der Kläger hat daher Anspruch auf Zahlung von 16.955,78 EUR.

Dieser Betrag ist nicht nach §§ 286, 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Beklagte in dem Widerrufsschreiben gleichzeitig auch zur Rückzahlung unter Fristsetzung aufgefordert hat. Daher waren lediglich Rechtshängigkeitszinsen nach §§ 291, 288 Abs. 1 ZPO zuzusprechen. Hinsichtlich der Zuvielforderung an Zinsen war die Klage abzuweisen.

b) Daneben hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.004,40 EUR gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB; mit der Zurückweisung von Ansprüchen im Schreiben vom 14.07.2023 (Anlage K3) ist insoweit Verzug anzunehmen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Meyer-Spasche
Richterin am Landgericht